Beschluss

des Burge	enländischen	Landt	ages vom				, mit dem der
Vereinbarı	ung zwischen	dem	Bund und den	Ländern	gemäß Art.	15a	B-VG über die
halbtägig	kostenlose	und	verpflichtende	frühe	Förderung	in	institutionellen
Kinderbild	ungs- und -b	etreu	ungseinrichtung	jen in de	en Kinderga	rtenja	ahren 2015/16,
2016/17 u	nd 2017/18 zi	uaesti	mmt wird				

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18

Der Bund – vertreten durch die Bundesministerin für Familien und Jugend –, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann – im Folgenden Vertragspartner genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzung

- (1) Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sollen Kinder vor Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verpflichtet werden.
- (2) Kinder, die über mangelnde Kenntnisse der Sprache Deutsch verfügen, sollen bereits vor Beginn der Schulpflicht besonders gefördert werden, damit sie bei Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Sprache Deutsch möglichst beherrschen.
- (3) Der kostenlose oder ermäßigte halbtägige Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen soll Familien weiter entlasten.

Artikel 2

Bildungsaufgaben

- (1) Die institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung im besonderen Maße zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.
- (2) Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Rechte, Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern.
- (3) Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Form unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (4) Die Länder sind zur Einhaltung und Kontrolle des Bildungsrahmenplans, des Moduls für 5-Jährige und des Bildungsplan-Anteils Sprache verpflichtet.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

- 1. Geeignete institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:
 - Öffentliche und private Kindergärten sowie alterserweiterte Gruppen, die über die erforderlichen landesgesetzlichen Bewilligungen oder über eine erfolgte Anzeige der Betriebsaufnahme bzw. deren Nichtuntersagung verfügen sowie die Übungskindergärten an Bildungsanstalten und weitere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, wobei private solche sind, die nicht im privaten Haushalt tätig werden und unter denselben Aufnahme- und Ausschließbedingungen wie öffentliche allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie betriebliche elementare Kinderbildungs- und -betreuungsangebote, in denen die in Artikel 2 genannten Bildungsaufgaben erfüllt werden.
- 2. Erhalter einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung: Gebietskörperschaften, natürliche oder juristische Personen, die für die Bereitstellung und Vorsorge für die räumlichen, sachlichen und personellen Erfordernisse zum Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verantwortlich sind.

3. Kindergartenjahr:

Dieses entspricht dem Unterrichtsjahr im Sinne des § 8 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985.

4. Halbtägig verpflichtender Besuch:

Vom Kindergartenerhalter festgelegter Zeitraum im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche, in dem durch strukturiertes pädagogisches Handeln die Bildungsaufgaben gemäß Artikel 2 verfolgt werden.

5. Bildungsrahmenplan, Modul für 5-Jährige und Bildungsplan-Anteil Sprache:

der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen (2009) sowie das Modul für 5-Jährige (2010) der Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, des Magistrats der Stadt Wien sowie des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Artikel 4

Umfang der Besuchspflicht

- (1) Die Länder verpflichten sich, die Pflicht zum halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unter Beachtung der Abs. 2 bis 6 festzulegen.
- (2) Zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden. Davon ausgenommen sind Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen sowie jene Kinder, denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann. Auf Antrag der Eltern sowie sonstiger mit der Obsorge betrauter Personen können auch jene Kinder ausgenommen werden, bei denen die Verpflichtung im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater erfolgt, sofern die Bildungsaufgaben und Zielsetzungen gemäß Artikel 2 erfüllt werden.
- (3) Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen sind die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften geregelten schulfreien Tage und Schulferien gemäß § 8 Abs. 3 und 4 Schulzeitgesetz 1985. Als Ausnahme gelten auch eine allfällige Unbenützbarkeit des Gebäudes sowie die sonstigen im § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 angeführten Gründe.
- (4) Der verpflichtende Besuch der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat an mindestens vier Tagen pro Woche für 16 bis 20 Stunden zu erfolgen.
- (5) Das Fernbleiben ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig. Diese liegt insbesondere bei Urlaub (max. 5 Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor.
- (6) Bei Verstoß gegen die Besuchspflicht sind verwaltungsstrafrechtlich bundesweit möglichst einheitliche Sanktionen gegen die Eltern beziehungsweise sonstige mit Pflege und Erziehung betraute Personen zu verhängen, die auf landesgesetzlicher Ebene zu regeln sind.

Artikel 5

Empfehlung zum halbtägigen Besuch im vorletzten Kindergartenjahr

- (1) Ab dem Kindergartenjahr 2016/17 sind die Länder verpflichtet, allen Eltern von jenen Kindern, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr viertes Lebensjahr vollendet haben, und nicht bereits zum Besuch eines Kindergartens angemeldet sind, eine zeitgerechte Einladung zu einem Elterngespräch, bei dem das Kind anwesend sein muss, zu übermitteln. In diesem verpflichtenden Elterngespräch sind die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuchs auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes, darzulegen.
- (2) Die Länder sollen anlässlich des Elterngesprächs eine Empfehlung zum halbtägigen Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im vorletzten Kindergartenjahr abgeben.

Artikel 6

Kostenloser oder ermäßigter halbtägiger Besuch

- (1) Die Länder verpflichten sich einen kostenlosen halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche im letzten Jahr vor Schulpflicht sicherzustellen.
- (2) Die Länder verpflichten sich darüber hinaus ab dem Kindergartenjahr 2016/17 einen halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche, der kostenlos, zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen angeboten wird, im vorletzten Jahr vor Schulpflicht sicherzustellen.
- (3) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 2 umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten.

Artikel 7

Finanzierung durch den Bund

- (1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Aufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter von geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für den kostenlosen oder ermäßigten halbtägigen Besuch (Artikel 6) in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung stellen.
- (2) Der Bundeszuschuss gemäß Abs. 1 wird im Kindergartenjahr 2015/16 auf die Länder nach den Anteilen der dann fünfjährigen Kinder pro Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	 2,950 %
Kärnten:	 6,155 %
Niederösterreich:	 18,335 %
Oberösterreich:	 17,640 %
Salzburg:	 6,440 %
Steiermark:	 13,238 %
Tirol:	 8,401 %
Vorarlberg:	 4,894 %
Wien:	 21,947 %

(3) Der Bundeszuschuss gemäß Abs. 1 wird im Kindergartenjahr 2016/17 auf die Länder nach den Anteilen der dann vier- und fünfjährigen Kinder pro Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	 2,983 %
Kärnten:	 5,786 %
Niederösterreich:	 18,433 %
Oberösterreich:	 17,376 %
Salzburg:	 6,392 %
Steiermark:	 12,954 %
Tirol:	 8,673 %
Vorarlberg:	 4,879 %
Wien:	 22,524 %

(4) Der Bundeszuschuss gemäß Abs. 1 wird im Kindergartenjahr 2017/18 auf die Länder nach den Anteilen der dann vier- und fünfjährigen Kinder pro Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	 2,858 %
Kärnten:	 5,817 %
Niederösterreich:	 18,033 %
Oberösterreich:	 17,469 %
Salzburg:	 6,415 %
Steiermark:	 13,009 %
Tirol:	 8,718 %
Vorarlberg:	 4,830 %
Wien:	 22,851 %

- (5) Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren.
- (6) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kindergartenjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Bundeszuschuss unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne der Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Artikel 8

Qualitätssicherung

- (1) Die Länder verpflichten sich, Bundeszuschüsse, die nicht für Zwecke des Artikels 9 benötigt werden, für Maßnahmen der Qualitätssicherung und zur Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze einzusetzen:
 - (2) Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind insbesondere:
 - a) Reduzierung der Gruppengröße,
 - b) Verbesserung des Betreuungsschlüssels,
 - c) Qualifizierung des Personals,
 - d) Stützmaßnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
 - e) Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt
- (3) Bei der Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen sind die Regelungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, idgF BGBl. I Nr. 85/2014, einzuhalten.

Artikel 9

Widmung des Bundeszuschusses

- (1) Der Bundeszuschuss gemäß Artikel 7 dient zur Abdeckung jenes Aufwandes, der dem jeweiligen Land durch die Betreuung im Sinne des Artikel 6 und die Durchführung der Elterngespräche gemäß Artikel 5 entsteht.
- (2) Als Aufwand im Sinne des Abs. 1 gelten Förderungen an Erhalter einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die Refundierung von Beiträgen an Eltern und andere mit der Obsorge betraute Personen, anteilige Personal- und Betriebskosten, Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Betreuung im Sinne des Artikel 6 anfallen, sowie Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Elterngespräche im Sinne des Art. 5 anfallen.
- (3) Der Bundeszuschuss für die kostenlose Betreuung im Sinne des Artikel 6 wird in der Höhe von maximal € 1.000,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2015/16, maximal € 1.020,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2016/17 und maximal €1.040,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2017/18 gewährt.
- (4) Der Bundeszuschuss für die Betreuung zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen im Sinne des Artikel 6 wird in der Höhe von maximal €510,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2016/17 und maximal €520,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2017/18 gewährt.
- (5) Der Bundeszuschuss für das verpflichtende Elterngespräch im Sinne des Artikel 5 wird in der Höhe von maximal € 375,-- pro Kind für das Kindergartenjahr 2016/17 und € 380,-- für das Kindergartenjahr 2017/18 gewährt.

Artikel 10

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses hat das Land die Höhe der Förderungen nach dieser Vereinbarung, die an öffentliche und private Erhalter einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder an Erziehungsberechtigte, als Ersatz der Elternbeiträge gemäß Artikel 9 und für Zwecke gemäß Artikel 8 ausbezahlt wurden, wobei der Anteil für öffentliche und private Erhalter getrennt auszuweisen ist, darzustellen.
- (2) Das Land hat den für das jeweilige Kindergartenjahr bevorschussten Bundeszuschusses soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kindergartenjahr die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden konnte.
- (3) Den Nachweis gemäß Abs. 1 hat das Land für jedes Kindergartenjahr gesondert dem Bundesministerium für Familien und Jugend bis 30. September eines Kalenderjahres vorzulegen.

Artikel 11

Anpassung von Gesetzen

(1) Die zur Umsetzung der Artikel 4, 5 und 6 gegebenenfalls notwendigen landesrechtlichen Regelungen sind bis längstens 1. September 2016 in Kraft zu setzen.

(2) Die Länder werden die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in den Gruppen der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für die Gruppen in den institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht reduzieren. In begründeten Ausnahmefällen kann vorübergehend die Gruppengröße um ein bis zwei Kinder überschritten werden.

Artikel 12

Zahlungen des Bundes

- (1) Der Bundeszuschuss gemäß Art. 7 wird im Dezember des jeweiligen Kindergartenjahres in der Höhe von insgesamt 25 Millionen Euro und im April des jeweiligen Kindergartenjahres in der Höhe von insgesamt 45 Millionen Euro auf die von den Ländern bekannt gegebenen Konten bevorschusst.
- (2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Familien und Jugend. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Artikel 10) aufgerechnet werden.

Artikel 13

Evaluierung und Controlling

- (1) Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Auswirkungen der Förderung werden im Einvernehmen mit den Ländern einer quantitativen Evaluierung unterzogen. Die Kosten dafür trägt der Bund.
- (2) Die Länder sind verpflichtet die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel durch die Erhalter der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu überprüfen.

Artikel 14

Implementierung einer Arbeitsgruppe zur Ausdehnung der Kindergartenpflicht

Die Länder verpflichten sich gemeinsam mit dem Bund eine Arbeitsgruppe zu implementieren, mit dem Ziel, ab dem Kindergartenjahr 2018/19 allen 4- bis 5-jährigen Kindern den verpflichtenden und kostenlosen Besuch in einer geeigneten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung zu ermöglichen.

Artikel 15

Inkrafttreten

- (1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten seitens des Bundes bis zum Ablauf des 30. November 2015 erfüllt, so tritt diese Vereinbarung rückwirkend mit 1. September 2015 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, die die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllen und deren Mitteilungen über die Erfüllung dieser Voraussetzungen bis zum Ablauf des 30. November 2015 beim Bundeskanzleramt vorliegen.
- (2) Tritt die Vereinbarung nicht nach Abs. 1 mit 1. September 2015 in Kraft, so tritt an dessen Stelle jener Monatserste, bis zu dem die Inkrafttretensvoraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind. Die Bundeszuschüsse gemäß Artikel 7 gebühren in dem der reduzierten Laufzeit entsprechenden Ausmaß.
- (3) Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern mit dem Monatsersten wirksam, bis zu dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 von dem jeweiligen Land erfüllt werden. Die Bundeszuschüsse gemäß Artikel 7 gebühren in dem der reduzierten Laufzeit entsprechenden Ausmaß.
 - (4) Artikel 8 tritt mit 31. August 2016 außer Kraft.
- (5) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.
- (6) Nach dem 31. Dezember 2016 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

Artikel 16

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Der Bund kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die übrigen Vertragsparteien kündigen, sofern ab diesem Zeitpunkt ein aufgabenorientierter Finanzausgleich implementiert ist.
- (2) Wird vom Kündigungsrecht gemäß Abs. 1 nicht Gebrauch gemacht, tritt diese Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land mit dem gemäß Art. 10 erfolgten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses außer Kraft.

Artikel 17

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung der Bildungschancen von Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft durch vorschulische Förderung
- Verstärkte Einbindung von 4-Jährigen in den Kindergartenbesuch

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder als Beitrag zu den entstehenden Kosten

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die gegenständliche Vereinbarung entstehen den Ländern Kosten durch die Weiterführung des verpflichtenden Kindergartenbesuchs und die Ausweitung der Gratisangebote bzw. der ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarife durch Entgang der Elternbeiträge und Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem verpflichtenden Besuch anfallen. Da die Elternbeiträge in den ca. 2.500 Gemeinden sehr unterschiedlich sind und teilweise sozial gestaffelt eingehoben werden, kann der Einnahmenausfall nur geschätzt werden. Dabei wird von einem durchschnittlichen monatlichen Elternbeitrag in der Höhe von € 83,30 bzw. € 85,-- bzw. € 86,60(= Durchschnittlsbetrag lt. Studie des ÖIF "Situation der Kinderbetreuung im Bundesländervergleich" 2007 angepasst nach dem Verbraucherpreisindex) ausgegangen, welcher 11 mal jährlich eingehoben wird. Da nicht abgeschätzt werden kann für wie viele Kinder ein ermäßigter oder sozial gestaffelter Tarif eingehoben wird und in welcher Höhe, wird in der Berechnung auch im vorletzten Jahr von einem Totalausfall der Beiträge ausgegangen. Weiters entstehen den Ländern Personalkosten für die Durchführung von Beratungsgesprächen.

Durch die Verlängerung der Kostenbeteiligung des Bundes für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 entstehen Mehrkosten für den Bund in der Höhe von jeweils € 70 Mio. in den drei Kindergartenjahren (1. September 2015 bis 31. August 2018). Da diese nicht mit den kalendarischen Jahren übereinstimmen, verteilen sich die Mehrkosten auf die Budgetjahre 2015 bis 2018 wie dargestellt. Weiters entstehen dem Bund Kosten in der Höhe von € 5.000,-- jährlich durch die begleitende quantitative Evaluierung. Die Bedeckung für die jährlichen Aufwendungen in der Höhe von € 70.005.000 ist bei DB 25020100 gegeben.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

Nettofinanzierung Gesamt		-26.947	-148.561	-147.427	-97.528	0
Nettofinanzierung Länder		-1.947	-78.561	-77.427	-52.528	0
Nettofinanzierung Bund		-25.000	-70.000	-70.000	-45.000	0
	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019

Finanzielle Auswirkungen

Maßnahme	2015	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen Bund	25.000.000	70.000.000	70.000.000	70.000.000	45.000.000
Erlöse Länder	-25.000.00	-70.000.00	-70.000.00	-70.000.00	-45.000.00
	0	0	0	0	0

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Durch die gegenständliche Vereinbarung soll die Weiterfinanzierung des verpflichtenden und kostenlosen halbtägigen Besuchs von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sichergestellt werden. Damit ist für alle 5-jährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiographie und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren gewährleistet, dass sie das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt besuchen.

Darüber hinaus soll der halbtägige Besuch für 4-jährige Kinder kostenlos oder zu ermäßigten bzw. sozial gestaffelten Tarifen angeboten werden. Die Eltern deren Kinder noch keinen Kindergarten besuchen, sollen zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Dadurch sollen mehr Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht eine institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen.

Durch die verstärkte Einbindung von 4-Jährigen in das Angebot der institutionellen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen soll insbesondere die sprachliche Entwicklung in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt gefördert werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägige, kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Familien und Jugend

Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Laufendes Finanzjahr: 2015

Inkrafttreten/ 2015

Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problem definition

2009 wurde zwischen Bund und Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. Diese ist mit 1.9.2009 in Kraft getreten. Demnach ist der Kindergartenbesuch für 5-Jährige seit dem Kindergartenjahr 2009/10 kostenlos und seit dem Kindergartenjahr 2010/11 verpflichtend. Zur Finanzierung dieser Maßnahme leistete der Bund Zweckzuschüsse in der Höhe von € 70 Mio. pro Kindergartenjahr. Die Mitfinanzierung des Bundes ist derzeit bis zum Ende des Kindergartenjahres 2014/15 befristet und soll bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18 verlängert werden.

Optional kann ein zweites kostenloses Kindergartenjahr oder ein Kindergartenbesuch zu ermäßigten oder sozial gestaffelten Tarifen zur verstärkten Einbindung von 4-Jährigen in den letzten beiden Jahren vor Schulpflicht angeboten werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sollten die Zweckzuschüsse des Bundes mit dem Kindergartenjahr 2014/15 auslaufen, ist eine Weiterführung des halbtägig kostenlosen und verpflichtenden Kinderbetreuungsangebotes ab dem Kindergartenjahr 2015/16 nicht gesichert. Alternativ dazu könnten die anfallenden Mehrkosten den Ländern direkt über den Finanzausgleich erst ab 2017 zur Verfügung gestellt werden.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die quantitativen Auswirkungen werden jährlich auf Basis der Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria und der Sonderauswertungen zur Kindertagesheimstatistik evaluiert.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Bildungschancen von Kindern unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft durch vorschulische Förderung

Beschreibung des Ziels:

Absicherung des verpflichtenden Gratiskindergartenjahres durch Mitfinanzierung des Bundes bis zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mit dem Kindergartenjahr 2014/15 endet die	Fortführung der Fördermaßnahmen im Rahmen
rechtliche Verpflichtung zur vorschulischen	des verpflichtenden Gratiskindergartenjahres bis
Förderung im Rahmen des	zum Ende des Kindergartenjahres 2017/18
Gratiskindergarteniahres.	

Ziel 2: Verstärkte Einbindung von 4-Jährigen in den Kindergartenbesuch

Beschreibung des Ziels:

Förderung der Vierjährigen in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt durch die Empfehlung zum Kindergartenbesuch

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es wird angenommen, dass vor allem Kinder aus sozioökonomisch schwachen Familien oder Kinder mit Migrationshintergrund nicht im Kindergarten oder vergleichbaren pädagogischen Einrichtungen vor Schuleintritt betreut werden.	Durch die verstärkte Einbindung von 4-Jährigen in das Angebot der institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen soll die Entwicklung in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt gefördert werden.
Betreuungsquote der 4-Jährigen: 95,3 %	Betreuungsquote der 4-Jährigen: 96 %

Maßnahmen

Maßnahme 1: Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Länder als Beitrag zu den entstehenden Kosten

Beschreibung der Maßnahme:

Als Beitrag zum Aufwand für den unentgeltlichen oder ermäßigten Besuch von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und für die Durchführung von Beratungsgesprächen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/2018 stellt der Bund jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Kosten der Länder und Gemeinden werden bis	Weiterführung des verpflichtenden, kostenlosen
zum Ende des Kindergartenjahres 2014/15 durch	Kindergartenjahres für 5-Jährige bis zum Ende des
die Zweckzuschüsse des Bundes weitgehend	Kindergartenjahres 2017/18.
abgedeckt. Dadurch ist der halbtägige kostenlose	Optional kann ein zweites kostenloses oder
und verpflichtende Besuch in institutionellen	ermäßigtes Kindergartenjahr angeboten werden.

,	Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im	Weiters soll jenen Kindern, die noch keine
	letzten Jahr vor Schuleintritt bis zu diesem	institutionelle Kinderbildungs- und -
	Zeitpunkt sichergestellt.	betreuungseinrichtung besuchen oder dort
		angemeldet sind, durch Beratungsgespräche der
		Besuch einer Einrichtung empfohlen werden.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt - Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Transferaufwand		25.000	70.000	70.000	45.000	0
Aufwendungen gesamt		25.000	70.000	70.000	45.000	0

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen - Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Erlöse		25.000	70.000	70.000	45.000	0
Personalkosten		163	499	509	346	0
Betriebliche Sachkosten	•••	26.784	148.062	146.918	97.182	0
Kosten gesamt		26.947	148.561	147.427	97.528	0
Nettoergebnis		-1.947	-78.561	-77.427	-52.528	0
	in VBÄ	2015	2016	2017	2018	2019
Personalaufwand		2,68	8,04	8,04	5,36	0,00

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen.

Erläuterung

Der verpflichtende Kindergartenbesuch für die 5-Jährigen und der halbtägig kostenlose bzw. ermäßigte Besuch für 4-Jährige haben in erster Linie bildungspolitische Zielsetzungen und somit keine bzw. geringfügige Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie keine Auswirkungen zugunsten bzw. zulasten eines Geschlechts.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf die Betreuung von Kindern

Durch die gegenständliche Vereinbarung soll die Weiterfinanzierung des verpflichtenden und kostenlosen halbtägigen Besuchs von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sichergestellt werden. Damit ist für alle 5-jährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiographie und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren gewährleistet, dass sie das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt besuchen.

Darüber hinaus soll der halbtägige Besuch für 4-jährige Kinder kostenlos oder zu ermäßigten bzw. sozial gestaffelten Tarifen angeboten werden. Die Eltern, deren Kinder noch keinen Kindergarten besuchen, sollen zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Dadurch sollen mehr Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht eine institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen.

Durch die verstärkte Einbindung von 4-Jährigen in das Angebot der institutionellen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen soll insbesondere die sprachliche Entwicklung in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt gefördert werden.

Weiters sollen Eltern durch den Entfall bzw. die Ermäßigung von Elternbeiträgen in den letzten beiden Kindergartenjahren finanziell entlastet werden, was sich positiv auf die wirtschaftliche Situation von Kindern und Jugendlichen auswirkt.

Auswirkungen auf den Zugang von Kindern zu Bildung und das Erreichen eines Bildungsziels

Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, soll der halbtägige Besuch von Kindergärten und altersgemischten Gruppen im letzten Jahr vor Schuleintritt verpflichtend und für die Eltern kostenfrei bleiben.

Um die Kinder bereits frühzeitig zu fördern, sollen auch alle 4-Jährigen den Kindergarten kostenlos oder zu ermäßigten bzw. sozial gestaffelten Tarifen besuchen können.

Quantitative Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
5-jährige Kinder 2015/16	80.214	Bevölkerungsstatistik 2014
5-jährige Kinder 2016/17	81.030	Bevölkerungsstatistik 2014
4-jährige Kinder 2016/17	80.366	Bevölkerungsstatistik 2014
4-jährige Kinder 2016/17, die keine		Schätzung nach aktueller
Einrichtung besuchen	4.500	Betreuungsquote
5-jährige Kinder 2017/18	80.366	Bevölkerungsstatistik 2014
4-jährige Kinder 2017/18	79.748	Bevölkerungsstatistik 2014
4-jährige Kinder 2017/18, die keine		Schätzung nach aktueller
Einrichtung besuchen	4.500	Betreuungsquote

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2015	2016	2017	2018	2019	
Auszahlungen/ zu bedec	ckender Betrag	25.000	70.000	70.000	45.000		
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2015	2016	2017	2018	2019
gem. BFRG/BFG	25.02.01 Familienpolitische Maßnahmen		25.000	70.000	70.000	45.000	

Erläuterung der Bedeckung

Eine finanzielle Bedeckung dieser Mehrausgaben im Budget des Bundes ist sowohl im BFRG 2015-18 (ff) als auch im BFG 2015 (ff) vorzusehen.

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2015	2016	2017	2018	2019
Einladung zum		Länder	VB-VD-Gehob.	1.500	1,00	54.375				
Beratungsgespräch			Dienst2 v2/4		Stunden					
				4.500	1,00		166.387	169.715		
					Stunden					
	-			3.000	1,00				115.406	
					Stunden					
SUMME	_					54.375	166.387	169.715	115.406	

Beratungsgespräch	Länder	VB-VD-Gehob. Dienst2 v2/4	1.500	2,00 Stunden	108.750				
			4.500	2,00 Stunden		332.774	339.429		
			3.000	2,00 Stunden				230.812	
SUMME					108.750	332.774	339.429	230.812	
					2015	2016	2017	2018	2019
GESAMTSUMME					163.125	499.161	509.144	346.218	
					2015	2016	2017	2018	2019
VBÄ GESAMT	_				2,68	8,04	8,04	5,36	

Die Fallzahlen ergeben sich aus der Anzahl der 4-jährigen Kinder, die noch keinen Kindergarten besuchen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2015	2016	2017	2018	2019
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Länder	57.094	174.706	178.200	121.176	

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge		Aufwand (€)	2015	2016	2017	2018	2019
Einkommensentfall von	Länder		1	26.727.304,00	26.727.304				
Elternbeiträgen									
			1	147.887.155,00		147.887.155			
			1	146.739.947,00			146.739.947		
			1	97.061.106,00				97.061.106	

SUMME	26.727.304	147.887.155	146.739.947	97.061.106
GESAMTSUMME	26.727.304	147.887.155	146.739.947	97.061.106

Bei einem durchschnittlichen monatlichen Elternbeitrag in der Höhe von \in 83,30 bzw. \in 85,-- bzw. \in 86,60 welcher 11mal jährlich eingehoben wird, entsteht für einen Geburtsjahrgang der angegebene Einkommensentfall. In den Jahren 2015 und 2018 sind diese Beiträge nach Laufzeit der Vereinbarung aliquotiert.

Transferaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Anz. d. Empf.	Höhe des Transferaufw. (€)	2015	2016	2017	2018	2019
Zweckzuschuss des Bundes	Bund	1	25.000.000,00	25.000.000				
Dunces		1	70.000.000,00		70.000.000	70.000.000		
		1	45.000.000,00				45.000.000	
SUMME				25.000.000	70.000.000	70.000.000	45.000.000	
GESAMTSUMME				25.000.000	70.000.000	70.000.000	45.000.000	

Überweisungen an die Länder

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertra	ag (€)	2015	2016	2017	2018	2019
Zweckzuschuss des Bundes	Länder		1	25.000.000,00	25.000.000				
			1	70.000.000,00		70.000.000	70.000.000		
			1	45.000.000,00				45.000.000	
SUMME					25.000.000	70.000.000	70.000.000	45.000.000	
GESAMTSUMME					25.000.000	70.000.000	70.000.000	45.000.000	

Zweckzuschuss des Bundes im vereinbarten Ausmaß

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung)
		- Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr
iviainiei II		- Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

2009 wurde zwischen Bund und Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a-B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. 2011 und 2013 wurde die Vereinbarung jeweils um zwei Jahre verlängert.

Mit dieser Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurden die Länder verpflichtet, einen kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schulpflicht ab dem Kindergartenjahr 2009/10 sicherzustellen und spätestens ab September 2010 die halbtägige Besuchspflicht im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche einzuführen.

Als Beitrag zu den daraus entstandenen Kosten hat der Bund den Ländern in den Kindergartenjahren 2009/10 bis 2014/15 je \in 70 Mio. zur Verfügung gestellt. Bundeszuschüsse, die nicht für diese Zwecke verwendet wurden, konnten in den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung investiert werden.

Diese Vereinbarung soll nun durch den gegenständlichen 15a-Vertrag, der für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 gelten soll, abgelöst werden.

Die Vereinbarung sieht vor, dass der verpflichtende Gratiskindergarten im letzten Jahr vor der Schulpflicht weitergeführt wird. Darüber hinaus sollen ab dem Kindergartenjahr 2016/17 Anreize für einen vestärkten Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht gesetzt werden: Verpflichtende Beratungsgespräche für Eltern, Empfehlung zum Kindergartenbesuch, Gratisangebote oder ermäßigte oder sozial gestaffelte Tarife.

Vor allem Kinder aus sozioökonomisch schwachen Familien oder Kinder mit Migrationshintergrund profitieren von einem Besuch des Kindergartens oder vergleichbarer pädagogischer Einrichtungen. Die Bildungsarbeit in diesen Angeboten trägt wesentlich zur psychischen, kognitiven, sprachlichen und sozialen Entwicklung wie auch zur Erreichung der Schulfähigkeit bei.

Zeitgemäße Fachbegriffe wie z. B. "Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung" gewährleisten, dass der Bildungsauftrag der Vereinbarung in den Vordergrund gestellt wird.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Einführung der Verpflichtung zum halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbildungsund -betreuungseinrichtungen wurde für alle 5-jährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiografie
und der Einkommenssituation ihrer Eltern sowie sonstiger sozialer Einflussfaktoren die Möglichkeit geschaffen, das letzte Kindergartenjahr vor Schuleintritt unentgeltlich zu besuchen. Nunmehr können die
Länder den kostenlosen halbtägigen Kindergartenbesuch auch auf die 4-jährigen Kinder ausweiten oder
landesweite ermäßigte oder sozial gestaffelte Tarife einführen, wobei es im Ermessen des Landes liegt,
welcher Weg gewählt wird. Der Entfall oder die Reduktion von Elternbeiträgen im letzten und vorletzten
Kindergartenjahr dient der finanziellen Entlastung der Eltern und stellt einen weiteren Anreiz zur Inanspruchnahme von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen dar.

Besondere Förderangebote für Kinder, die zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht mangelnde Sprachkenntnisse aufweisen, sind in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen BGBl. II Nr. 234/2015 vorgesehen.

Zu Artikel 2

Lernen erfolgt in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht schulartig, sondern hat unter Berücksichtigung frühkindlicher Lernformen sowie der Erkenntnisse der Hirn- und Lernforschung ganzheitlich, spielerisch, erlebnisorientiert und möglichst individuell zu erfolgen. Dabei sind erprobte Methoden der Kleinkindpädagogik, aber auch aufgrund veränderter Bedingungen neue Methoden anzuwenden. Starre Zeitstrukturen und schulartige Unterrichtseinheiten sind nicht angebracht.

Abs. 4 legt fest, dass der bereits bestehende bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan, das Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen

Förderung zur Anwendung kommen. Die Länder sind zur Einhaltung und Kontrolle dieser Instrumente verpflichtet.

Zu Artikel 3

Als geeignete institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne der Ziffer 1 gelten alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen entsprechen und den Bildungsplan und das zusätzlich integrierte Modul für 5-Jährige einhalten, sowie die Übungskindergärten an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik. Das sind insbesondere Kindergärten, Kinderhäuser, Kindertagesheime, Betriebskindergärten, (elternverwaltete) Kindergruppen, altersgemischte Gruppen, Kindergruppen in Eltern-Kind-Zentren. Der Aufwand für die Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtungen wird entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung getragen: Übungskindergärten Bund, alle anderen Einrichtungen Länder und Gemeinden.

Als Erhalter institutioneller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Sinne der Ziffer 2 kommen vor allem Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen, Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen, Betriebe und natürliche Personen in Betracht.

Das Kindergartenjahr im Sinne der Ziffer 3 orientiert sich am Schulunterrichtsjahr des jeweiligen Bundeslandes, um in Familien mit mehreren Kindern unterschiedlichen Alters Probleme in der Organisation des Betreuungsalltags und der Urlaubsplanung zu verhindern.

Der Zeitraum für den halbtägig verpflichtenden Besuch im Sinne der Ziffer 4 ist vom Kindergartenerhalter im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen pro Woche festzulegen, wobei die Konkretisierung der Tageszeit unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreuten Kinder und ihrer Eltern zu erfolgen hat und sowohl Vormittag als auch Nachmittag in Betracht kommen.

Ziffer 5 zählt alle in den letzten Jahren erarbeiteten bundesweiten Standards auf, die in der täglichen Arbeit in elementaren Bildungseinrichtungen zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 4

Die Definition des Alters der besuchspflichtigen Kinder orientiert sich an der Festlegung der Schulpflicht, um alle Kinder im letzten Jahr vor Schulpflicht erfassen zu können. Ausgenommen sind jene Kinder, die bereits vorzeitig die Schule besuchen, denen aus unterschiedlichen Gründen ein Kindergartenbesuch nicht zumutbar scheint oder die sich in häuslicher bzw. Tageselternbetreuung befinden. Die Befreiung von der Besuchspflicht erfordert einen Antrag der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen und hat in Abwägung des Rechts des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Eltern bzw. sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen sowie der durch den Einrichtungsbesuch verursachten Belastungen für das Kind zu erfolgen.

Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht entspricht dem Schulunterrichtsjahr des jeweiligen Bundeslandes unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen, um in Familien mit mehreren Kindern unterschiedlichen Alters Probleme in der Organisation des Betreuungsalltags und der Urlaubsplanung zu verhindern. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann auch ein Urlaub im Umfang von 5 Wochen in Anspruch genommen werden. Der Umfang des Urlaub wurde im Vergleich zur bisherigen 15a-Vereinbarung um 2 Wochen ausgeweitet. Im Hinblick auf die Übergangsbestimmung des Art. 11 wird die Änderung erst mit 1.9.2016 wirksam.

Mit der Festlegung der wöchentlichen Besuchspflicht mit einem Zeitrahmen von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens 4 Tagen wird dem Ziel der kleinkindgerechten Bildung und Förderung genüge getan und gleichzeitig Raum für bedarfsgerechte Gestaltung des Betreuungsalltags durch die Familien eingeräumt.

Bei Verstoß gegen die Besuchspflicht sind verwaltungsstrafrechtlich Sanktionen gegen die Eltern bzw. sonstige mit der Pflege und Erziehung betraute Personen zu verhängen, die auf landesgesetzlicher Ebene geregelt sind.

Zu Artikel 5

Ausgehend von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis kommt nicht nur dem Jahr vor dem Schuleintritt, sondern der gesamten Zeit in elementaren Bildungseinrichtungen große Bedeutung für die Lernprozesse von Mädchen und Buben zu. Deshalb sollen Anreize geschaffen werden, dass noch mehr Kinder zumindest zwei Jahre den Kindergarten besuchen. Aktuell beträgt die Betreuungsquote bei 4-Jährigen 95,3 %.

Die Einladung an die Eltern zum Beratungsgespräch muss in dem Kindergartenjahr, in dem die Kinder ihr viertes Lebensjahr vollenden, so rechtzeitig erfolgen, dass eine Anmeldung zum Kindergarten für das unmittelbar folgende Jahr möglich ist. Bei diesem Gespräch wird von geeigneten Fachpersonen auf die

positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuchs auf das Kind vor allem hinsichtlich der Erlangung von sozialen Fertigkeiten, der Erhöhung der Sprach- und Kommunikationsfähigkeit und der Kreativität aufmerksam gemacht.

Zu Artikel 6

Im letzten Jahr vor der Schulpflicht wird der Kindergartenbesuch weiterhin im Ausmaß von 20 Stunden kostenlos angeboten.

Ab dem Kindergartenjahr 2016/17 müssen die Länder durch einen verbindlichen Rechtsakt (z. B. Gesetz) den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche im vorletzten Jahr vor Schuleintritt im gesamten Landesgebiet für alle Kinder kostenlos oder zu ermäßigten oder zu sozial gestaffelten Tarifen anbieten. Sie gewährleisten dadurch, dass den Kindern der Zugang zum Kindergartenbesuch erleichtert wird. Gratisangebote oder ermäßigte oder sozial gestaffelte Tarife in einzelnen Gemeinden erfüllen nicht die Voraussetzungen dieser Bestimmung.

Für Spezialangebote (Sport, Musik, Fremdsprachen, etc.) sowie Verpflegung können weiterhin Entgelte eingehoben werden.

Zu Artikel 7

Als Zuschuss zum Aufwand für den unentgeltlichen oder ermäßigten Besuch von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 stellt der Bund jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung.

Der Bundeszuschuss kann auch für die Durchführung der Beratungsgespräche verwendet werden, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage auf Landesebene anordnet, dass alle Gemeinden eine flächendeckende Erfassung der betroffenen Kinder sowie Beratungsgespräche durchführen. Der Zweckzuschuss umfasst in diesem Zusammenhang die Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und die zusätzlich entstandenen Personalkosten.

Die Aufteilung des zweckgebundenen Bundeszuschusses auf die Länder erfolgt im Kindergartenjahr 2015/16 nach dem Anteil der dann 5-jährigen Kinder (Wohnbevölkerung) pro Bundesland, in den Kindergartenjahren 2016/17 und 2017/18 nach dem Anteil der dann 4- und 5-jährigen Kinder (Wohnbevölkerung) im Bundesland. Die Basis der Berechnung bildet die Bevölkerungsstatistik 2014 (Statistik Austria). Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden liegt in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften.

Die Aufteilung gemäß Abs. 6 wird nur wirksam, wenn die Vereinbarung für ein oder mehrere Bundesländer während eines ganzen Kindergartenjahres (1.9. bis 31.8. des Folgejahres) nicht in Kraft tritt.

Zu Artikel 8

Die Bundeszuschüsse, die nicht für den Ersatz von Elternbeiträgen benötigt werden, können für Maßnahmen der Qualitätssicherung des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für alle Kinder bis zum Schuleintritt (0-6 Jahre) und den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots genützt werden.

Als Beispiele für Qualitätsverbesserungen werden die Reduzierung der Größe der Gruppen, die Verbesserung des Betreuungsschlüssels, die Aus- und Fortbildung der Betreuer/innen, Stützmaßnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z. B: Einsatz von zusätzlichen Fachkräften, Anschaffung von Spiel- und Therapiematerialien, barrierefreier Zugang) sowie Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt (Erwerb von Fremdsprachenkenntissen) demonstrativ aufgezählt.

Bei der Verwendung der Mittel für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze sind die in der 15a-Vereinbarung über eine Änderung der 15a-Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (BGBl. I 85/2015) festgelegten Voraussetzungen (z.B. Öffnungszeiten) und Deckelungsbeträge maßgeblich. Die Unterstützung eines Projekts mit Mitteln aus beiden Vereinbarungen ist nicht zulässig. Mit 31. August 2016 tritt diese Bestimmung außer Kraft, weil die Mittel für kostenlose oder ermäßigte Angebote für 4-Jährige genutzt werden sollen.

Zu Artikel 9

Als Berechnungsgrundlage für den Deckelungsbetrag wurde der durchschnittliche monatliche Elternbeitrag in Höhe von € 71,34 (= Durchschnittsbetrag laut Studie des ÖIF "Situation der Kinderbetreuung im Bundesländervergleich" 2007) herangezogen. Dieser Betrag wurde um die aktuelle Teuerungsrate erhöht und auf ganze Zehner gerundet. Dieser steht maximal 12mal jährlich zur Verfügung, damit auch bei ganzjährig geöffneten Einrichtungen die Einnahmenausfälle abgedeckt werden können.

Die Höhe der Deckelungsbeträge wird differenziert nach kostenlosen Angeboten und ermäßigten/sozial gestaffelten Tarifen festgelegt, um dem unterschiedlichen Finanzierungsbedarf gerecht zu werden.

Mit dem Deckelungsbetrag für den Entfall der Elternbeiträge können sowohl Zahlungen des Landes an öffentliche und private Kindergartenerhalter (Gemeinden, Vereine, Betriebe, Bildungsanstalten etc.) sowie Eltern bzw. sonstige mit der Obsorge betraute Personen als auch anteilige eigene Personal- und Betriebskosten abgedeckt werden. Unter sonstigen Kosten ist etwa der Aufwand für den Transport von besuchspflichtigen Kindern zwischen Wohnort und Kindergarten zu verstehen. Verwaltungskosten für die Administration dieser Vereinbarung können hingegen damit nicht abgedeckt werden. Für die Berechnung des Deckelungsbetrages für die verpflichtenden Elterngespräche wurden 10 Arbeitsstunden einer qualifizierten Fachkraft inklusive Sachkosten kalkuliert und gerundet. (Kundmachung des BMF betreffend die Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, die Durchschnittsmietkosten und den kalkulatorischen Zinssatz)

Zu Artikel 10

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung hat durch Auflistung der Förderungsempfänger (öffentliche und private Kindergartenerhalter, Eltern bzw. sonstige mit der Obsorge betraute Personen) sowie der Höhe der ausgezahlten Mittel zu erfolgen. Der Nachweis ist ohne Aufforderung dem Bundesministerium für Familien und Jugend jeweils bis längstens 30. September des Folgejahres vorzulegen. Wird der Nachweis nicht oder nur unzureichend erbracht, ist der bevorschusste Zuschuss zurückzuzahlen bzw. wird dieser Betrag bei der Auszahlung der nächsten Rate abgezogen.

Zu Artikel 11

Soweit dies zur Umsetzung der Inhalte dieser Vereinbarung legistisch notwendig ist, sollen die landesgesetzlichen Bestimmungen bis 1.September 2016 geändert werden, wobei jeweils das Datum des Inkrafttretens der Bestimmung maßgeblich ist.

Die Länder verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Gruppengröße und Betreuer(innen)schlüssel nicht dauerhaft zu verschlechtern. Dies gilt nicht für Übergangsregeln bzw. für Bestimmungen für begründete Ausnahmefälle (z.B. Zuzug von besuchspflichtigen Kindern insbesondere in kleine Gemeinden).

Zu Artikel 12

Die Auszahlung des Bundeszuschusses erfolgt im Vorhinein in 2 Raten jeweils im Dezember und April. Zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs haben die Länder ihre Kontodaten sowie allfällige Änderungen derselben dem Bundesministerium für Familien und Jugend zeitgerecht bekanntzugeben. Beträge, für die die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, sind – sofern sie nicht bereits zurückgezahlt wurden – bei der Auszahlung der nächsten Rate abzuziehen.

Zu Artikel 13

Um die Auswirkungen der unentgeltlichen bzw. ermäßigten Betreuungsangebote und der Besuchspflicht überprüfen zu können, sind diese Maßnahmen einer quantitativen Evaluierung zu unterziehen. Die Kosten dafür werden vom Bund getragen. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses durch die Förderungsempfänger (Kindergartenerhalter) obliegt den Ländern.

Zu Artikel 14

Im Regierungsprogramm ist die Einführung eines zweiten kostenfreien Kindergartenjahres vorgesehen. Weiters ist darin festgeschrieben, dass ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr festgelegt werden soll, wenn das Kindergartenangebot inklusive Fördermaßnahmen von Kindern mit Sprach- und Entwicklungsdefiziten nicht genutzt wird.

Eine Arbeitsgruppe mit Expert(inn)en von Bund und Ländern soll die Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Vorhabens ab dem Kindergartenjahr 2018/19 erarbeiten. Unter Maßgabe des vorhandenen bundesweiten Qualitätsrahmens für die elementarpädagogischen Einrichtungen ist dieser bei der Erarbeitung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe müssen bis längstens Mitte 2017 vorliegen, damit eine Implementierung mit dem Kindergartenjahr 2018/19 möglich ist.

Zu Artikel 15

Um ohne Unterbrechung an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, BGBl. I Nr. 196 und 198/2013 anschließen zu können, soll die Vereinbarung mit 1. September 2015 in Kraft treten. Dafür ist es notwendig, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis 30. November 2015 erfüllt sind.

Es wird aber auch Vorsorge getroffen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt ein Inkrafttreten für das betroffene Land/die betroffenen Länder geregelt ist und die Fristen für Abrechnung und Auszahlung angepasst werden. Tritt die Vereinbarung erst nach dem 1. September 2015

mit dem jeweiligen Bundesland in Kraft, so wird der Bundeszuschuss zu jenem Monatsersten ausbezahlt, in dem die Vereinbarung mit dem jeweiligen Land in Kraft getreten ist. Für jeden Monat, in dem die Vereinbarung wirksam ist, gebührt ein Zwölftel des Bundeszuschusses.

Zu Artikel 16

Sobald ein aufgabenorientierter Finanzausgleich implementiert wurde, steht es dem Bund frei, von der Möglichkeit zur Kündigung Gebrauch zu machen. Die Kündigung muss durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.

Macht der Bund vom Kündigungsrecht nicht Gebrauch, tritt diese Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land mit dem erfolgten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse für das Kindeergartenjahr 2017/18 außer Kraft.

Zu Artikel 17

Die Hinterlegung der Urschrift erfolgt beim Bundeskanzleramt.